Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/11 9ObA280/92 (9ObA1031/92, 9ObA1032/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

ZPO §451

Rechtssatz

Das Gesetz begnügt sich mit jeder (schlüssigen) Erklärung, der die Absicht, Einspruch zu erheben, (deutlich) entnommen werden kann. Das Ersuchen "zur Gänze Verfahrenshilfe zu gewähren", kann aber nur den Sinn haben, Einspruch erheben zu wollen, hätte es doch sonst eines Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe zur Gänze, der auch die Begünstigung des § 64 Abs 1 Z 3 ZPO umfaßt, nicht bedurft.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 280/92
  Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 280/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0041536

Dokumentnummer

JJR_19921111_OGH0002_009OBA00280_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at